

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 71/2016
ausgegeben am: 21. Dezember 2016

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze bei der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter/innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Jahr 2016 maßgeblichen Höhe festgesetzt. Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2017 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.12.2016

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Jahr 2016 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2017 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.12.2016

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das
Kalenderjahr 2017 in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Hebesatz der Grundsteuer A + B sowie die mit der Grundsteuer erhobenen Gebühren und Beiträge (ausgenommen: Straßenreinigung) gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Bei den Abfallentsorgungsgebühren ergeht ein gesonderter Bescheid für 2017 wie in den vergangenen Jahren durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleichen Grundsteuern (Grundbesitzabgaben) wie im Vorjahr zu entrichten

haben, wird aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Jahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Das gilt auch für die mit der Grundsteuer festgesetzten Gebühren und Beiträge.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen in der Beitrags- und Gebührenfestsetzung, falls durch Einzelfallentscheidung oder Satzungsbeschluss ein Handlungsbedarf entsteht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 25 Abs. 3 GrStG) kann das Gemeindeparlament bis zum 30.06.2017 eine Änderung des Grundsteuerhebesatzes mit Wirkung zu Beginn des Kalenderjahres (hier: 01.01.2017) beschließen.

Bei der Straßenreinigung werden wir im Frühjahr 2017 die beschlossene lineare Erhöhung der Gebühren von 14,7% in allen Reinigungsklassen technisch umsetzen und neue Bescheide an die betroffenen Gebührenzahler/innen verschicken. Bis zur Bekanntgabe des neuen Bescheides gilt die alte Gebührenfestsetzung.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer (Grundbesitzabgaben) für 2017 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Gebühren und Beiträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich (Postfach: 211225; 67012 Ludwigshafen) oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Eingang Rathausplatz 17, Zimmer 46 (4. OG.) oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1 (2. OG.) Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per email erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per email ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.12.2016

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 588 „Gartenquartier Deichstraße“
Aufstellungsbeschluss wird aufgehoben und das Bauverfahren eingestellt
Stadtteil: Edigheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 05.09.2011 zum Bauverfahren Nr. 588 „Gartenquartier Deichstraße“, dessen Geltungsbereich Teile der Gartengrundstücke im rückwärtigen Bereich der Bebauung Deichstraße, Brühlstraße, Kurt-Faber-Straße und Anglerstraße sowie das Zufahrtsgrundstück 1292/115 (Zufahrt zu den Sammelgaragen) umfasst, aufzuheben.

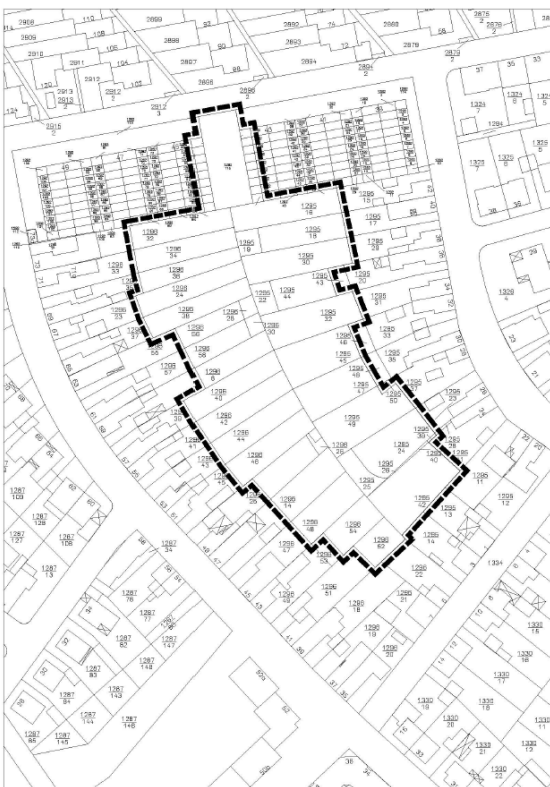
Das ursprüngliche Ziel des Bauverfahrens, hier im Blockinnenbereich eine Erschließung anzulegen und eine Verdichtung mit Einzel- und Doppelhäusern zu ermöglichen, wird nicht weiterverfolgt.

Der Geltungsbereich kann aus dem beigefügten Planausschnitt ersehen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.12.2016

Stadtverwaltung
gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 16.11.2016 zur wesentlichen Änderung der Neopentylglykol-Fabrik (NPG-Fabrik);

Vorhaben: Anpassung der Verbrennungsanlage CI Nord an die novellierte 17. BImSchV.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau Q 606, Anlage-Nr. 07.06, Flurstücks-Nr.: 4003/35.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein
Dillinger
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.